

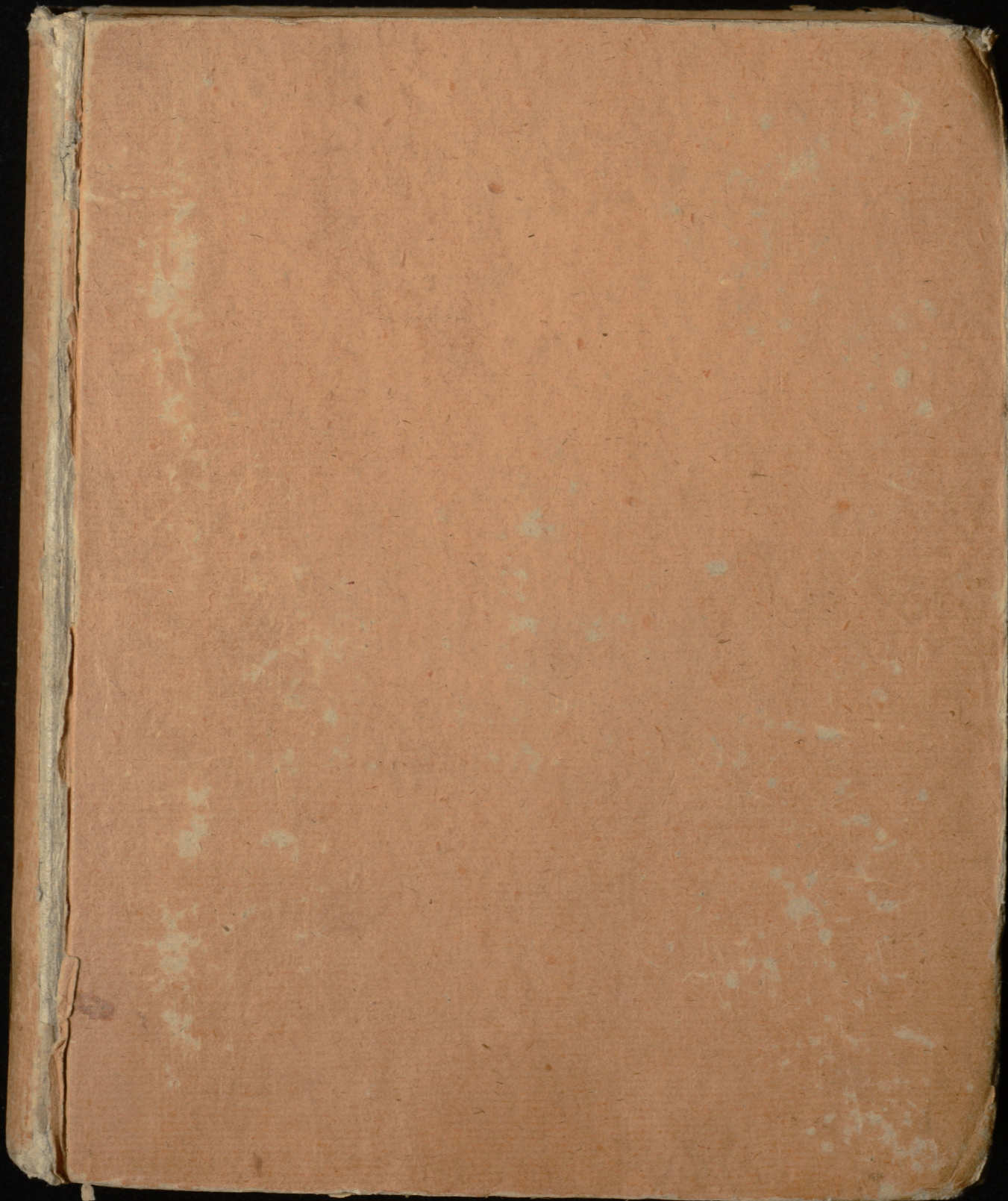
E. E. Raths der Stadt Rostock erneuerte Verordnung, daß in dieser Stadt hinführo im Kaufen und Verkaufen, und sonst im gemeinen Handel und Wandel, die alten Rostocker Ellen, Gewichte, Korn- Wein- und Bier-Maassen, überall wieder hergestellt und gebraucht werden, auch von welchen Gehalt die Gefässer seyn sollen, und was sonst deshalb zu beobachten : vom 23. Novembr. 1749.

Rostock: Groschupf, [1749]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828581673>

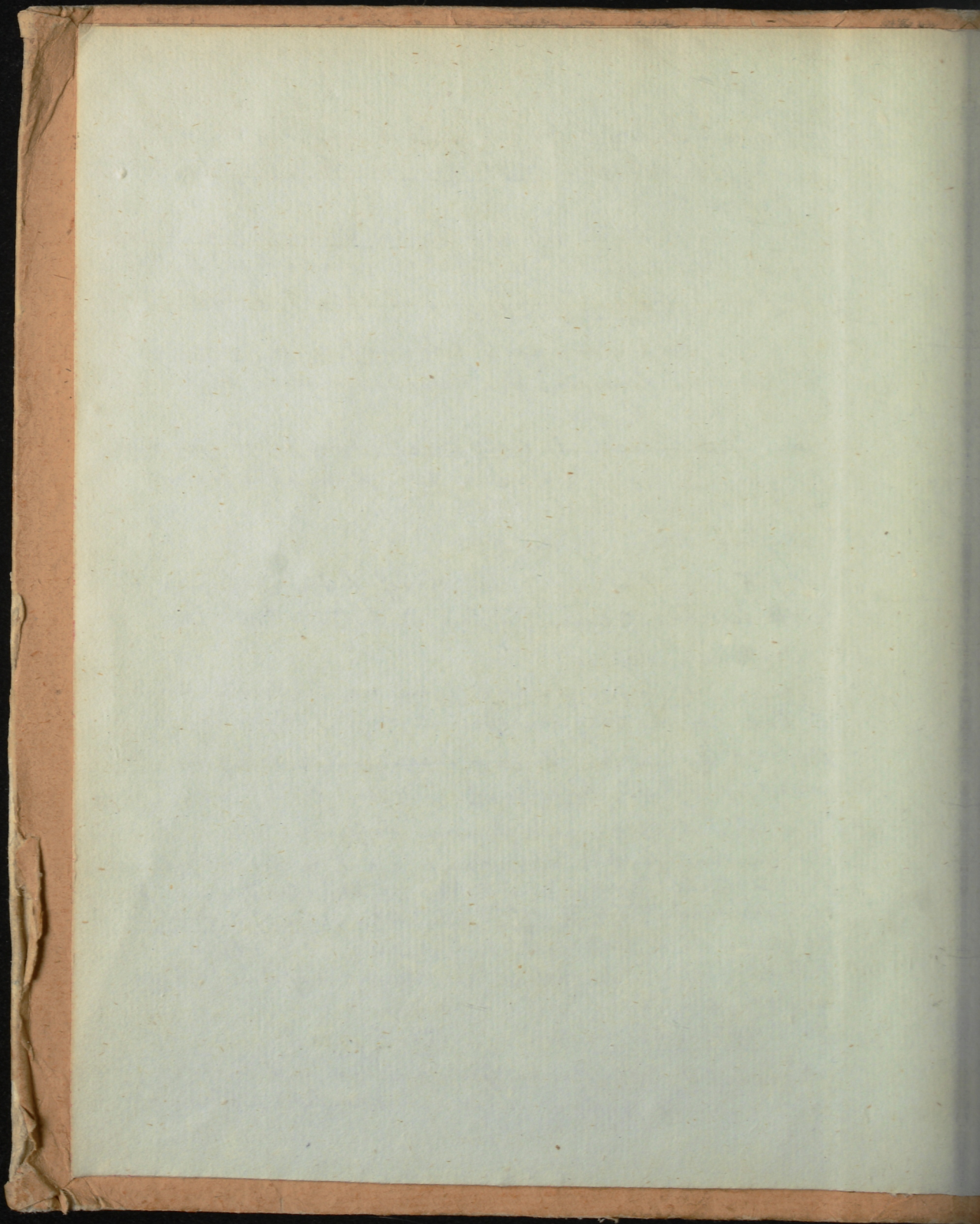
Druck Freier  Zugang



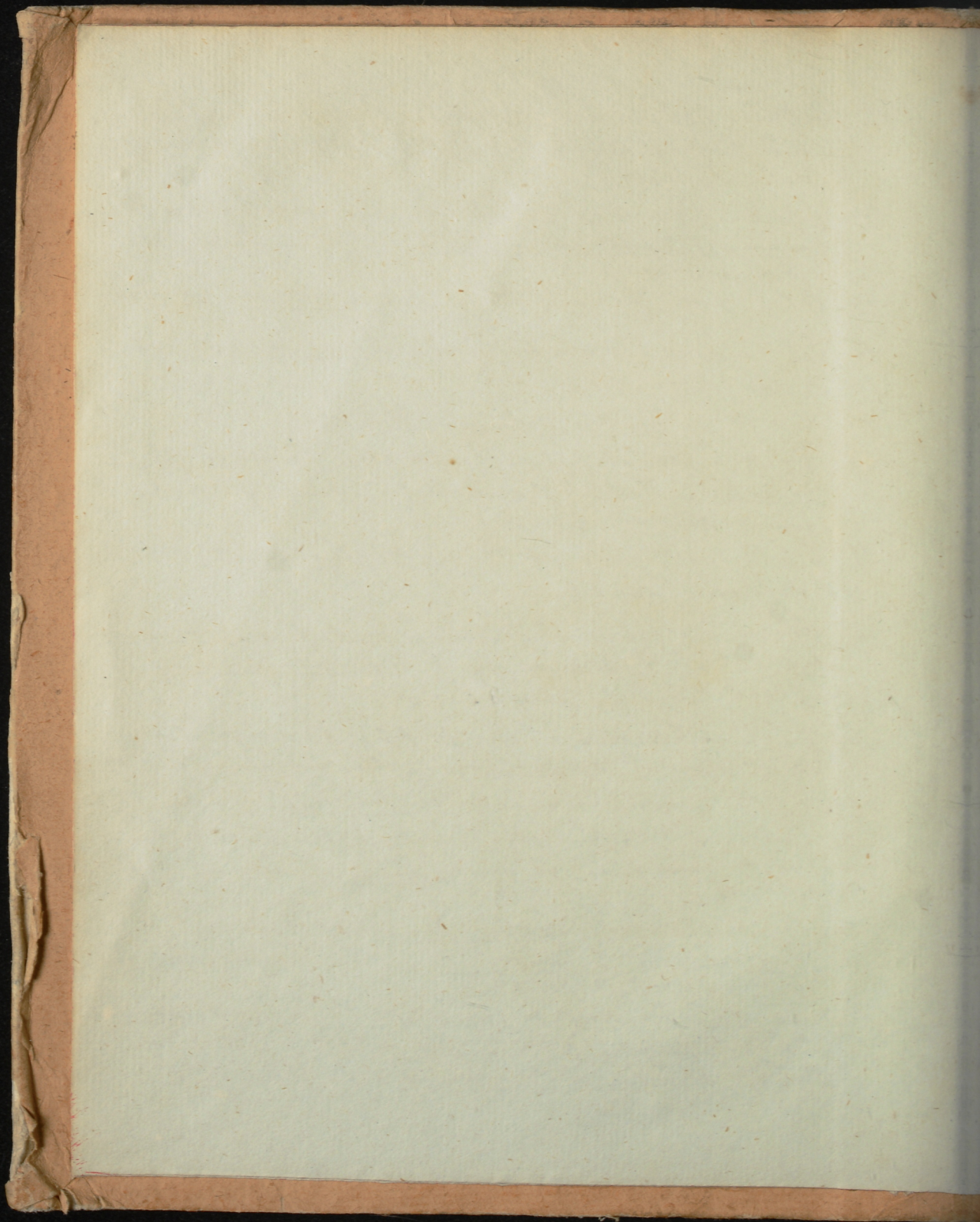


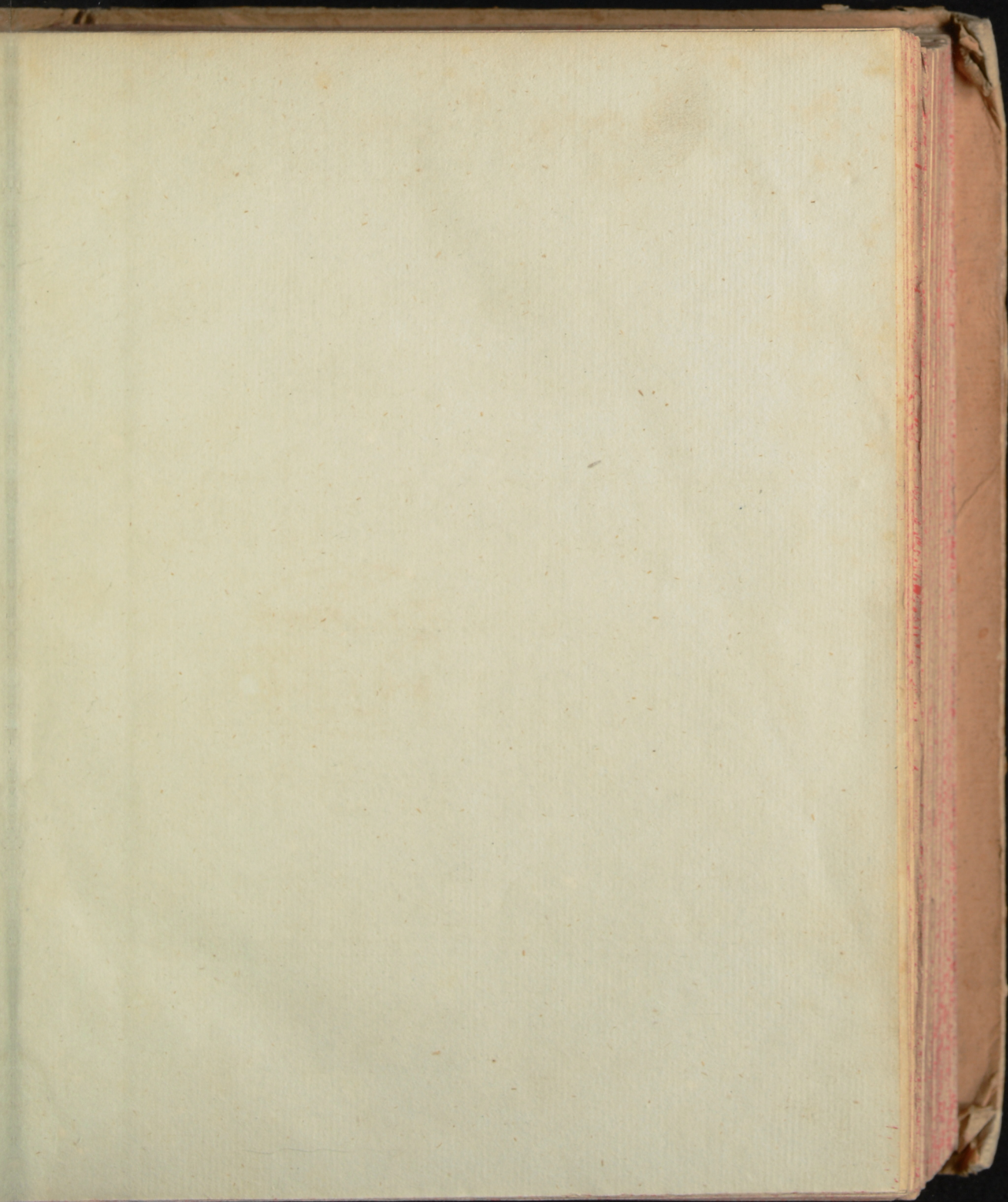
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

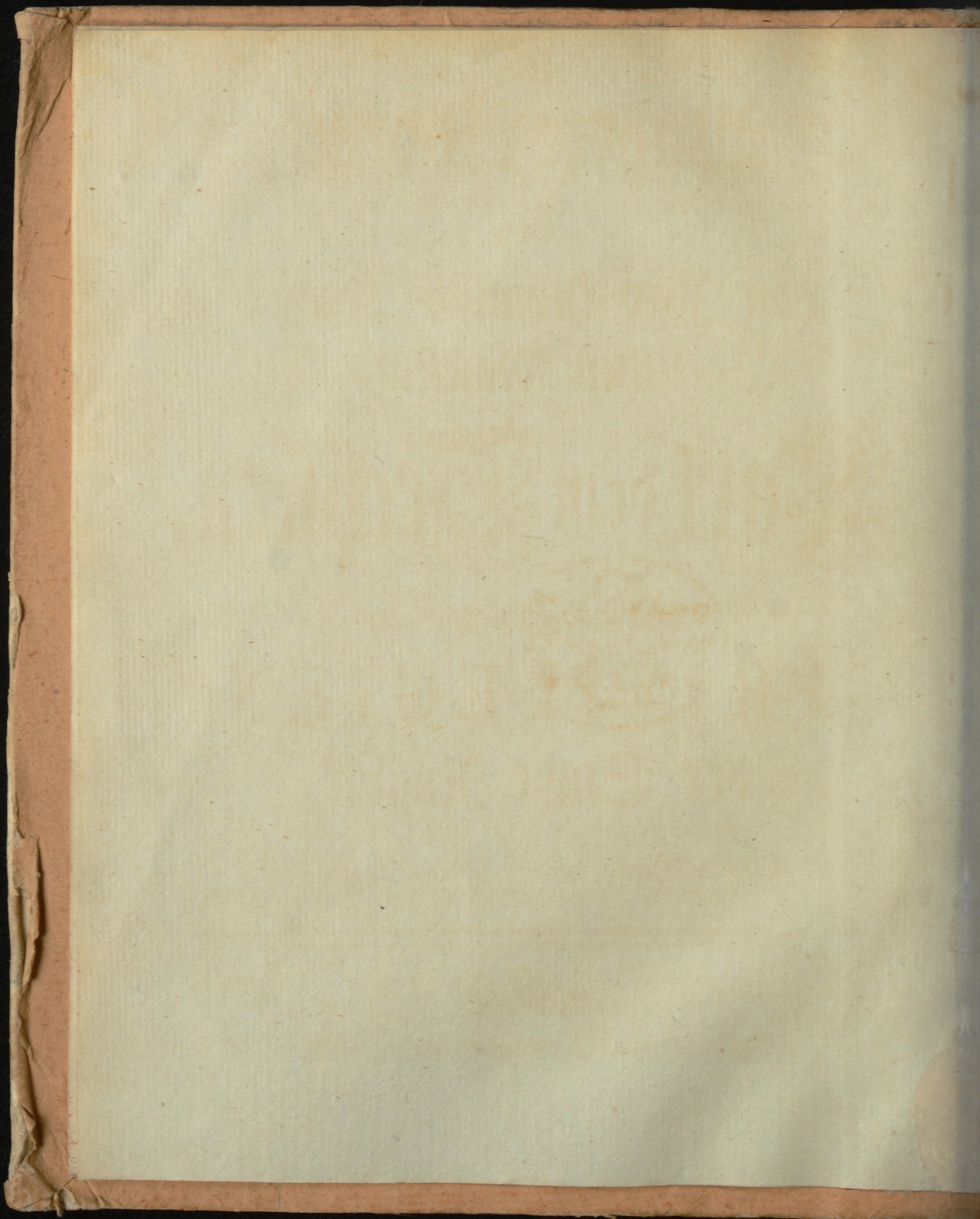
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürstliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofeltnen geben.
de d. 1737, denn Januarii. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürstl. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach pf. auf alle Ruffen zu richten geben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassende Capitalien. II. Von von dem Appellanten u. Person
absperrenden Appell. - Geht. III. Von .. unregelmäßige Forderungen d.
Sparsamen b. d. Räth. Nieder-Gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot wasfont der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Rieder - d. Fürsten
Kaufman Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yarsche ... wieder eingemessen u. gebräunt worden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verordnete Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jur. Communitaten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie insbes. die unthätigen
Fällitmaister u. Bankrotirer... sollen bestraft w. Kop. 1750.
23. f. b. R... verordnete u. neue Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verweisung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landrotter Henning ... erlagert werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. d. Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handmaister u. Vice-Handmaister der
Stadt-Rath. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jur. z. Meckl. Landesprov. Regulation
des Collegii von Landes-Bürgern .. 1770. (Kop. s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







S. S. Rath's

der

Stadt Rostock

erneuerte

Verordnung,

daß in dieser Stadt hinführo im Kaufen und Verkaufen, und sonst im gemeinen Handel und Wandel, die alten Rostocker Ellen, Gewichte, Korn-Wein- und Bier-Maassen, überall wieder hergestellt und gebraucht werden, auch von welchen Gehalt die Gefässer seyn sollen, und was sonst deshalb zu beobachten.

vom 23. Novembr. 1749.

Rostock,

gedruckt mit seeligen Groschupfs Schriften.

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708

1708



Dennach E. E. Rath einige Zeit her
wahrgenommen, daß die, in dieser
Stadt, von alters her üblich gewe-
sene Maasß und Gewicht, mehrentheils ver-
rückt und geändert worden: dadurch aber, zum
Schaden des Handels und Wandels, vielfache
Irrungen, und oftmahls gerichtliche Klagen
zwischen Käuffer und Verkäuffer entstehen
müssen; So hat derselbe, zur Abhelffung sol-
cher Beschwerden, die rechte und alte Rosto-
cker Maasß und Gewicht hiedurch überall wie-
der herstellen, mithin verordnen wollen, daß,
gleich

I. die

I.

die gemeine Stadt = Waage und deren zu ganz groben, und etwas leichtern Waaren gefertigte Waagschale, wie sie neulichst rectificiret ist, nach wie vor bleibet; Also auch die Haus = und Rauffmanns = Waagen darnach a dato an innerhalb 4 Wochen einzurichten seyn; so wie, nach solchen Fuß, das Gewicht des Brodts und Fleisches zum feilen Verkauf, bereits eingerichtet ist, und zu jedermanns Nachsicht und Gebrauch, besonders auch in dem grossen Fleisch = Scharren ein rectificirtes Rostocker Gewicht, an denen Scharren = Tügen öffentlich ausgesetzt wird. Nur allein aber haben

2.

die Seiden = und Gewürz = Händler, auch die Goldschmiede, bey Kauf und Verkauf der Gold = und Silber = Arbeit, und der feinen Gewürz = Waaren sich des gewöhnlichen Hamburger Gewichts, wie von je her gebräuchlich gewesen, zu bedienen; bey Confiscation und überdehm einer willkührlichen Straffe aber das Cölnische überall nicht zu gebrauchen, noch
in

in Ihrem Häusern finden zu lassen. Ebenmäßig soll, was

3.

die Maasse betrifft, ein jeder, wer mit Ellen zum Verkauf ausmisset, sich der Rostocker alten Ellen-Maas, so wie selbe von je her am Raht-Hause und beyhm Gewette befindlich gewesen, bedienen, und die seinige nach der daselbst am Raht-Hause öffentlich hangenden eisernen Elle innerhalb 4 Wochen einrichten lassen. Gleichfals sind

4.

die Bötticher schuldig, die neuen Bier-Tonnen, nach hiebevorigen Verordnungen, zu 64 Kannen Rostocker Maas zu fertigen, und die alten, wann solche, durch den Gebrauch, mit der Zeit enger geworden, und mehr als 2 bis 4 Kannen zu wenig halten, nicht weiter zu bekimmen, zu binden, oder auszubessern, bey nachmahaffter Straffe: womit auch der Eigenthümer, falls Er umb die verbohtene Arbeit weiß, oder die igtigen schlechten Tonnen nicht sofort abschaffet, belegt werden soll. Und damit ein jeder, sowohl den

) 3

Gehalt

Gehalt der Tonnen, als auch, bey kleinen Verkauf der Kannen und Pötte wissen könne soll die Rostockische kupferne Pott-Maasse jederzeit außn Raht-Hause von dem Markt-Boigt, zu bekommen, nicht weniger bey demselben fals Jemand zu seiner Nachricht eine dergleichen Maasse verlangte, zum Verkauf bereit stehen, und die Zinnen-Giesser überhaupt angewiesen seyn, a dato an, Ihre Kannen, Pott-und Stück-Maassen, nach solcher Kupfernen Maasse einzurichten. Gleich denn auch die Herbergierer, Krüger und Brandtwein-Brenner schuldig seyn sollen, Ihre Maassen darnach innerhalb 4 Wochen einrichten zu lassen. Welchen denn gleichfalls

6.

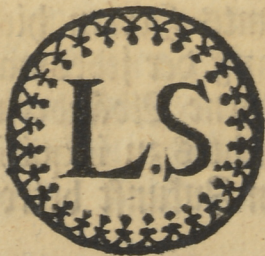
die Wein-Händler bey Verschenkung des Weins und Brandtweins nachzuleben, und insbesondere schuldig seyn sollen, längstens innerhalb einem Viertel-Jahr, sich solche Bouteillen anzuschaffen, welche vorangeführte alte Pott-Maasse völlig halten, und selbige, wann in Ihren Bouteillen, in-oder außershalb Hauses Wein oder Brantwein gefordert wird, nur allein zu gebrauchen. Wann auch leßtlich
wegen

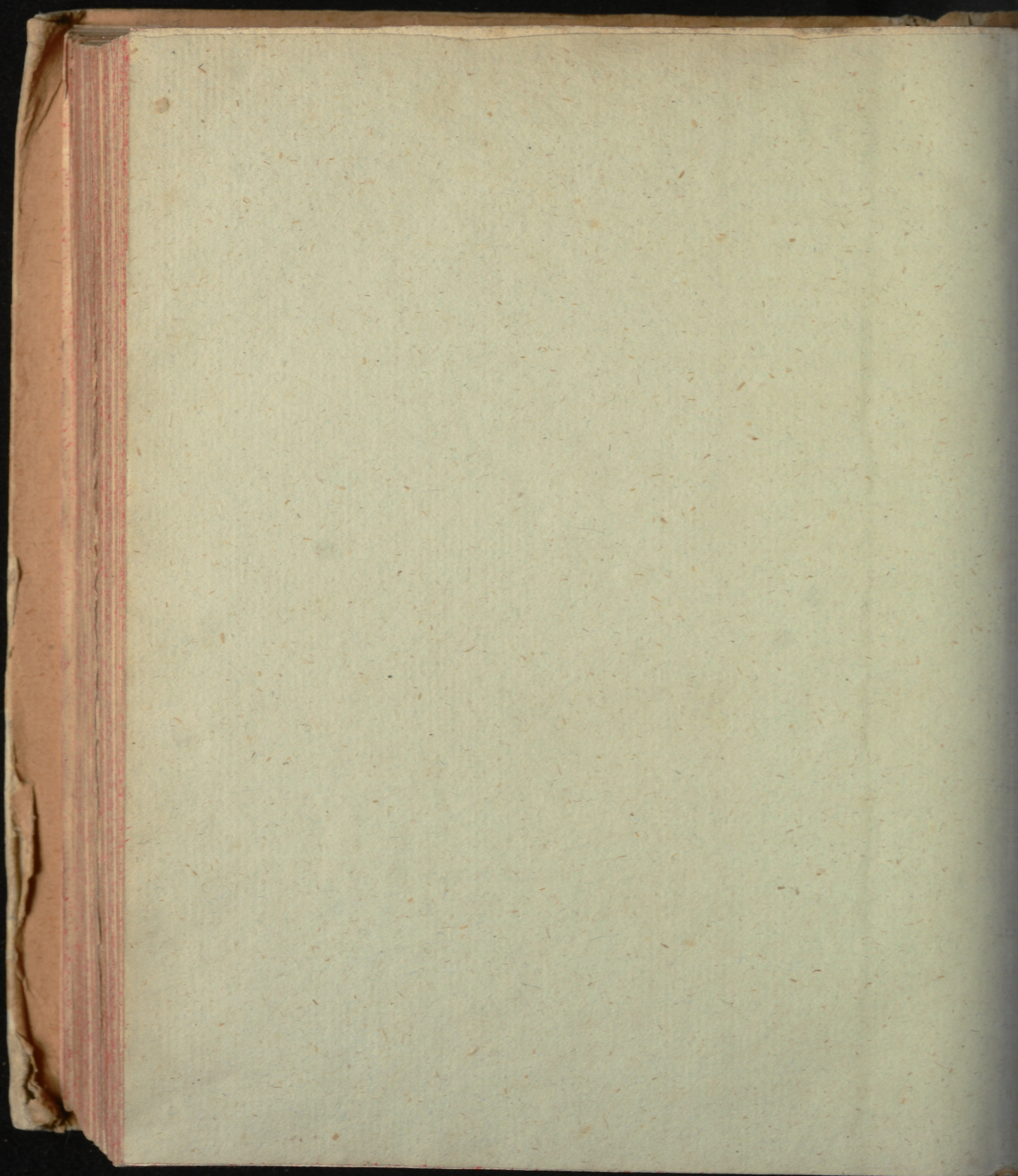
wegen der Scheffel-Maasse schon hiebev
 vor verordnet, und alle wahre Rostocksche
 Scheffel, nach den darauf gebrandten Zeichen,
 gewröget worden, auch deren ekliche auf dem
 Rath-Hause befindlich, wovon allemahl, bey
 etwa'entstehenden Streit zwischen Käufer und
 Verkäufer, einer abgehohlet und gebraucht
 werden kann, so hat es dabey sein verbleiben;
 mit der weitem Anzeige, daß ein jeder, in und
 aufferhalb der Stadt, gegen Wieder-erstat-
 tung des alleinigen Verlags, von solchen je-
 desmahl vorrähtigen Scheffeln, einen eigen-
 thümlich erhalten könne.

Damit nun die billige Wiederherstellung
 der alten Rostockschen Maasse und des Ge-
 wichts, desto gewisser in der gesetzten Frist be-
 schaffet werden, auch es dabey künfftighin sein
 unverändertes Bewenden haben möge; So
 wird denen Amts-Herren hiedurch committi-
 ret, nach Ablauf der jedesmahl gesetzten Zeit,
 auf die gebothene Abänderung der Maasse
 und des Gewichtes zu inquiriren, und die so-
 dann, auch in Zukunft betroffene Contrave-
 nienten,

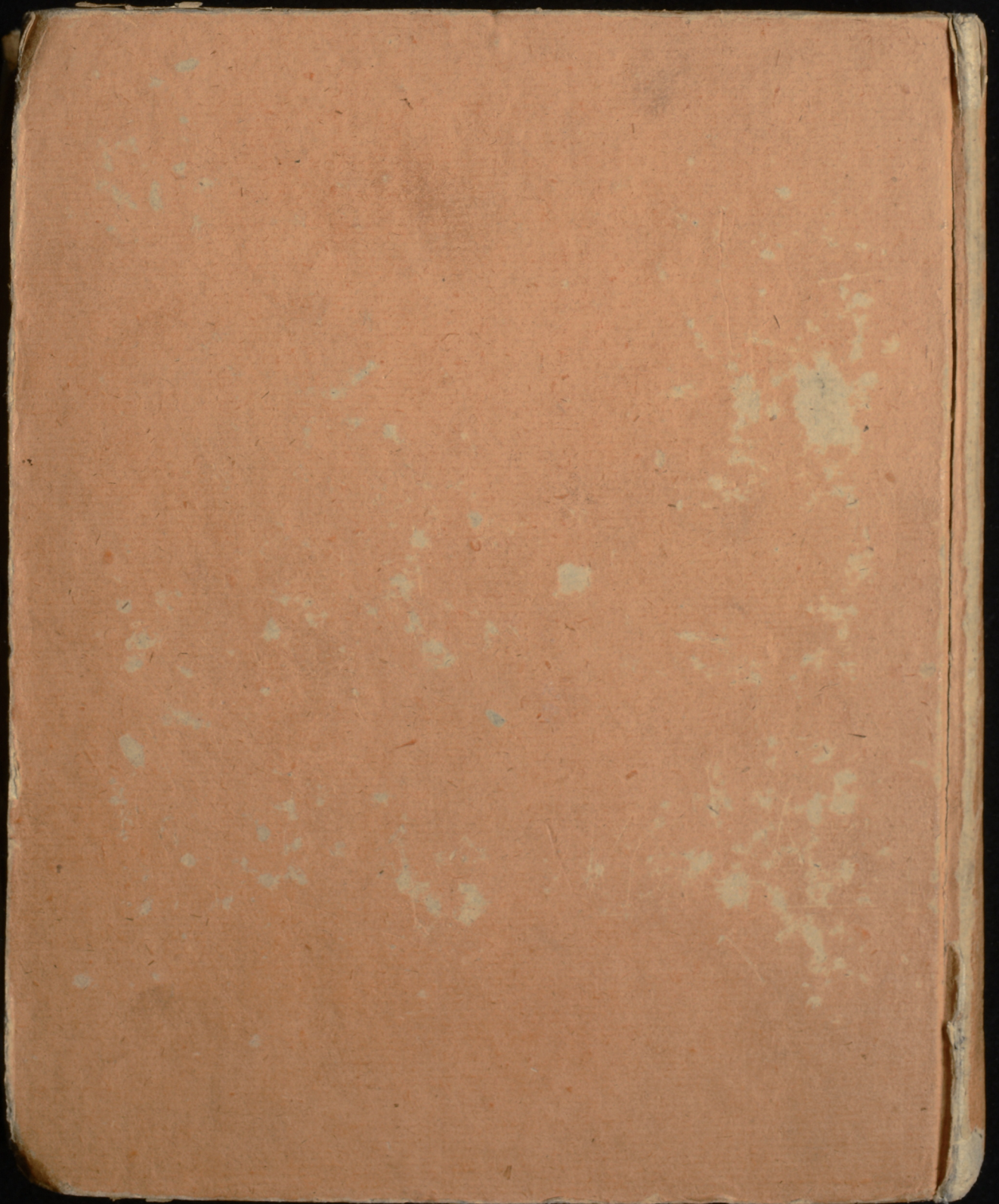
nienten, der Gebühr nach, ohne Ansehen der Personen und ohne Nachlaß, gehörig zu bestraffen. Angesehen nicht allein der Gewetts-Secretarius die auch sonst gewohnte Nachsicht der Gewichte fleißigst zu beschaffen hat, sondern auch Unserm Fiscali anbefohlen, und Männiglich frey gelassen wird, so oft jemand im Verkauffen hiergegen handelte, demselben anzugeben, und dafür, nach geschehener Ueberführung, die Helfte der davon aufkommenden Straffe gewiß zu gewärtigen.

Uhrkund dessen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, ist diese Renovatio derer alten Verordnungen, von denen Kanzeln verlesen, hiernechst gewöhnlich affigiret und zu Jedermanns besserer Nachachtung zum öffentlichen Druck befördert worden. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 23ten Novembr. Anno 1749.





2307.



, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet, so verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mittheilen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen soll. I.) in Streit geriethe, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten abnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter andern ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben anfallen. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abnahme des Processes, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung im Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu erweislichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung, offnen, oder gar Vertheilung in gesamte Kosten, in der Sache zu entscheiden. Damit diese Erstattung in Ansehung der mittheilenden Rath's-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfen, den Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Erbschaft fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für den Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plausibel ist: So sind alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

